

Die Inflation der Arbeitsleistungen als Sanktion nach dem JGG

1. Die praktische Umsetzung der Arbeitsleistung – die Idee ?
 - Arbeitsweisungen nach § 10 JGG
 - Arbeitsaufgabe nach § 15 JGG
2. Die praktische Umsetzung der Arbeitsleistung – die Realität ?
 - der bedeutungslose Unterschied
3. Alles so lassen wie es ist oder doch nicht ?
 - viele Fragen, die sich stellen oder besser die Fragen nicht stellen?



Die Inflation der Arbeitsleistungen als Sanktion nach dem JGG

Arbeitsweisungen nach § 10 JGG

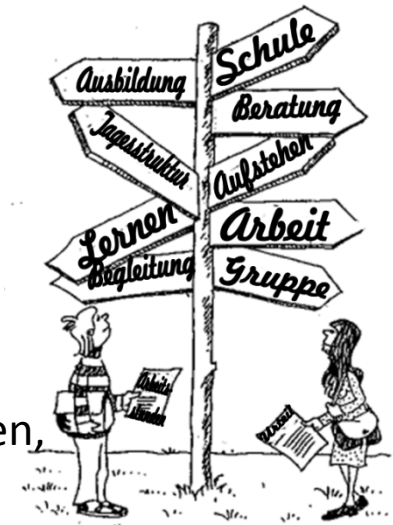
1. Die praktische Umsetzung der Arbeitsleistung – die Idee ?

Funktion § 10:

Behebung von Erziehungsmängeln, die an der Straftat sichtbar wurden, präventive Ausrichtung, erziehungsorientiert

Bedeutet: - junger Mensch hatte keine Tagesstruktur/Beschäftigung/Arbeit/Schule, unstrukturierte Freizeit ...

- die Arbeitsweisung ist also so auszurichten, dass der junge Mensch hinsichtlich der Überwindung o.g. Erziehungsmängel Unterstützung erhält



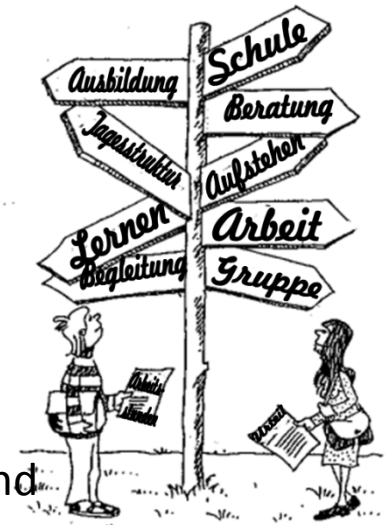
Die Inflation der Arbeitsleistungen als Sanktion nach dem JGG

Arbeitsweisungen nach § 10 JGG

Ziele:

- Vermeidung freiheitsentziehender Rechtsfolgen
- Auseinandersetzung mit delinquentem Verhalten
- Förderung der Persönlichkeitsentwicklung, der Gruppenfähigkeit und des Sozialverhaltens
- Förderung der schulischen und beruflichen Entwicklung
- Förderung der Verselbstständigung und Alltagsbewältigung
- Förderung der Freizeitgestaltung

(Quelle: DVJJ Landesarbeitsgemeinschaft Niedersachsen)



Die Inflation der Arbeitsleistungen als Sanktion nach dem JGG Arbeitsweisungen nach § 10 JGG

Methodik:

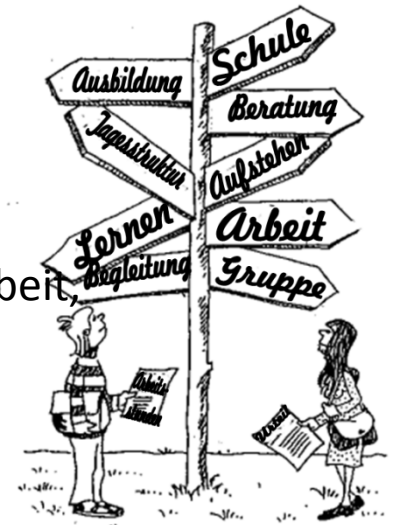
- Gruppenarbeit
- Einzelbetreuung (Begleitung, Elterngespräch, nachgehende Sozialarbeit, Einleitung weiterer Hilfen, ...)

Praktische Umsetzung:

z.B. Jugendhilfe Wolfenbüttel e.V:

Die jungen Menschen werden in verschiedenen Arbeitsfeldern von Pädagogen angeleitet: Fahrradwerkstatt, Holz- und Metallwerkstatt, Gartenpflege. Weiterhin werden im gruppenpädagogischen Kontext verschiedene Themen bearbeitet.

Im Rahmen der Maßnahme und der individuellen Förderung lernen die Jugendlichen auch Einrichtungen zur beruflichen Orientierung kennen.



Die Inflation der Arbeitsleistungen als Sanktion nach dem JGG Arbeitsaufgabe nach § 15 JGG

Funktion § 15:

Appell, Denkwort, Sühne, Vergeltung, Orientierung an Straftat

Bedeutet: - es gibt also „nichts zu erziehen“

- sondern es bedarf einer eindringlichen tatbezogenen Mahn- und Ordnungsstrafe

- d.h. die Arbeitsaufgabe ist so auszurichten, dass o. g. Funktion erfüllt wird.



Die Inflation der Arbeitsleistungen als Sanktion nach dem JGG

Arbeitsaufgabe nach § 15 JGG

Ziele:

- Vermeidung freiheitsentziehender Rechtsfolgen
- Wiedergutmachung (Arbeit für das Gemeinwohl)
- Ahndung steht im Vordergrund, nicht Erziehung
- Verhinderung einer Tatwiederholung durch Individualprävention



Die Inflation der Arbeitsleistungen als Sanktion nach dem JGG

Arbeitsaufgabe nach § 15 JGG

Methodik:

- Junge Menschen erhalten Liste mit Arbeitsmöglichkeiten oder
- es erfolgt Einteilung zu den Arbeitsstunden durch Jugendhilfe im Strafverfahren oder freie Träger

Praktische Umsetzung:

Die Jugendlichen und Heranwachsenden leisten ihre Sozialstunden in gemeinnützigen Einrichtungen (Sportplätze, Friedhöfe, Jugendzentren, etc. ab. Bei der Auswahl spielen in erster Linie Kriterien wie Wohnortnähe und Zeit der jungen Menschen eine Rolle. Interessen der Jugendlichen/Heranwachsenden spielen eine nachrangige Rolle. Es handelt sich in der Regel um einfache Hilfstätigkeiten wie Gartenarbeit, Reinigungsarbeit, einfache Büroarbeit, etc, selten um verantwortungsvolle Aufgaben. Die Betreuung vor Ort wird von dem Einsatzstellenpersonal übernommen, eine Schulung findet in der Regel nicht statt, ein regelmäßiger Besuch der Einsatzstellen ist aus zeitlichen Gründen oft nicht möglich, bei Nichtableisten der Stunden wird in der Regel seitens MitarbeiterInnen der Jugendhilfe/freien Träger kein Kontakt zu den jungen Menschen mit dem Ziel der Arrestvermeidung aufgebaut.



1. Die Inflation der Arbeitsleistungen als Sanktion nach dem JGG



2. Die praktische Umsetzung der Arbeitsleistung -
- der bedeutungslose Unterschied ?

Es findet beim Urteil der Jugendgerichte und bei der Umsetzung der Arbeitsleistungen durch die Jugendhilfe/freien Träger in der Regel keine **Unterscheidung** zwischen § 10 und § 15 JGG statt.

Die Inflation der Arbeitsleistungen als Sanktion nach dem JGG - der bedeutungslose Unterschied ?



*„Nach dem Jugendgerichtsgesetz ist die **Arbeitsweisung** eine vom Jugendgericht angeordnete erzieherische Maßnahme. Leitvorstellung der BRÜCKE MÜNCHEN ist, der Verhängung von Jugendarrest und den damit verbundenen negativen Begleiterscheinungen wie Stigmatisierung und Ausgrenzung von jungen Menschen durch das Angebot einer **gut organisierten Vermittlung von Arbeitsmöglichkeiten** in gemeinnützigen Institutionen entgegen zu wirken. Die Arbeitsleistung, mit dem das Gericht die Straftat ahndet, bringt dem jungen Menschen eindringlich zu Bewusstsein, dass er für das von ihm begangene Unrecht einzustehen hat.“ (BRÜCKE München)*

Die Inflation der Arbeitsleistungen als Sanktion nach dem JGG - der bedeutungslose Unterschied ?



*„Durch die Anordnung **sozialer Hilfsdienste** soll beim Täter zumindest der Eindruck fortwirken, dass das Begehen von Straftaten Konsequenzen nach sich zieht. Natürlich spielt bei der Erledigung gemeinnütziger Arbeiten der **Wiedergutmachungsgedanke** im übertragenen Sinne an der Gesellschaft hinsichtlich der begangenen Übertretung des Gesetzes eine wichtige Rolle. Sprint e.V. **organisiert** die Ableistung der Sozialen Hilfsdienste, welche zuvor vom Jugendrichter oder Staatsanwalt verhängt wurden“. (Sprint e.V. Fürstenfeldbruck)*

Die Inflation der Arbeitsleistungen als Sanktion nach dem JGG - der bedeutungslose Unterschied ?



*„Die **Arbeitsauflage/Arbeitsweisung (Sozialdienst)** ist die vom Jugendgericht am häufigsten verhängte Sanktion. Die BRÜCKEKÖLN e.V. setzt diese Weisungen pädagogisch sinnvoll gestaltet um. Den straffällig gewordenen Jugendlichen wird die Möglichkeit geboten, eine im Stundenumfang klar definierte unentgeltliche Arbeitsleistung für einen gemeinnützigen Zweck zu erbringen. **Hierzu werden sie in eine geeignete Einsatzstelle vermittelt.** Werden bei der Vermittlung oder Ableistung der Arbeitsstunden **besondere persönliche Probleme offenbar, werden dem/der Jugendlichen zusätzliche sozialpädagogische Hilfen angeboten. Diese können eine einmalige Beratung, aber auch ein längerfristiges Betreuungsverhältnis sein.**“ (BRÜCKE KÖLN)*

Die Inflation der Arbeitsleistungen als Sanktion nach dem JGG

3. Alles so lassen wie es ist oder doch nicht ?
- viele Fragen, die sich stellen oder besser die Fragen nicht stellen?



Exkurs:

Das Problem mit den Ungehorsamsarresten

„Insgesamt zeigt sich damit, dass die weitaus häufigsten Maßnahmen, Arbeitsweisungen und Arbeitsauflagen (im Durchschnitt über die Hälfte aller ausgesprochenen Maßnahmen ausmachen) zwar zunächst problemlos sind, da ihre Umsetzung in aller Regel gewährleistet ist, sie aber gleichzeitig besonders viele Probleme bei der Ableistung durch die jungen Menschen machen.

*Beinahe 50 Prozent der Richter gaben an, dass in mindestens **30 Prozent aller Erteilungen weitere Interventionen** durch die Richter erfolgen müssen, über 20 Prozent berichten, dass es in mehr **als 20 Prozent der Fälle zu Ungehorsamsarresten** kommt.“* (Jugendgerichtsbarometer März 2014)

Die Inflation der Arbeitsleistungen als Sanktion nach dem JGG

3. Alles so lassen wie es ist oder doch nicht ?
 - viele Fragen, die sich stellen oder besser die Fragen nicht stellen?



Ungehorsamsarreste in Bayern 2014:

(tel. Auskunft RiAG Gassner (München), abgefragt durch RiAG Mc Kendry (Borna) im Rahmen der Vorbereitung zur Arresttagung 2015)

- Augsburg: 61 % Urteilsarreste, 39 % Ungehorsamsarreste
- Landshut: 60 % Urteilsarreste, 40 % Ungehorsamsarreste
- München: 64 % Urteilsarreste, 36 % Ungehorsamsarreste
- Würzburg: 66 % Urteilsarreste, 34 % Ungehorsamsarreste
- Nürnberg: 60 % Urteilsarreste, 40 % Ungehorsamsarreste (Jungen)
- Nürnberg: 40 % Urteilsarreste, 60 % Ungehorsamsarreste (Mädchen)
- **insgesamt 61.5 % Urteilsarreste, 39,5 % Ungehorsamsarreste**

Da der größte Teil der verhängten Maßnahmen nach §§ 10 und 15 die Arbeitsleistungen sind, wird wohl auch aufgrund der nichterfüllten Arbeitsleistungen am öftesten Ungehorsamsarrest ausgesprochen, obwohl diese Maßnahmen zur Arrestvermeidung dienen sollen!!!

Die Inflation der Arbeitsleistungen als Sanktion nach dem JGG

- viele Fragen, die sich stellen oder besser die Fragen nicht stellen?

- Ist die Arbeitsweisung/ - auflage überhaupt eine sinnvolle pädagogische Maßnahme ?
- Welche Ziele werden damit erreicht bzw. erreichen wir damit diese Ziele
- Ist eine Unterscheidung von § 10 und § 15 überhaupt notwendig ?
- Wenn ja, wie definieren wir diese ?
- Sollte es eine Obergrenze der verhängten Stunden geben ?
- Ist die Einteilung zur Arbeitsaufgabe überhaupt Aufgabe der Jugendhilfe ?
- Wenn ja, welche Kriterien sind notwendig, um dem Anspruch der Jugendhilfe bei der Organisation von Arbeitsaufträgen zu genügen ?

-



Die Inflation der Arbeitsleistungen als Sanktion nach dem JGG

- viele Fragen, die sich stellen oder besser die Fragen nicht stellen?

- Wie müsste eine Arbeitsweisung ausgestattet sein, welche Kriterien sind zu beachten ?
- Wie müsste eine Arbeitsaufgabe ausgestattet sein, welche Kriterien sind zu beachten ?
- Was machen wir mit der hohen Zahl der Ungehorsamsarreste
- Sollten wir nicht öfter bei Problemen mit der Ableistung von Arbeitsstunden an eine Änderung der Auflage/Weisung denken ? (§§ 11 Abs. 2, 15 Abs. 3 S. 1, 23 Abs. 1 S. 3 JGG)
- Ist es sinnvoll, notwendig Arbeitsweisungen/Arbeitsaufgaben mit anderen Maßnahmen zu koppeln oder müssen andere Weisungen/Auflagen mit Arbeitsweisungen /- aufgaben überhaupt gekoppelt werden (viel hilft viel) ?
- ???



Die Inflation der Arbeitsleistungen als Sanktion nach dem JGG

